

LEITFADEN

Grundlagen zur Führung einer ganztägigen Schulform

**Eine Information
für
Schulerhalter und Schulleitungen**

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES

1. Was sind ganztägige Schulformen?
2. Welche Ziele verfolgen ganztägige Schulformen?
3. Welche Schulen können ganztägig geführt werden?
4. Welche unterschiedlichen Organisationsformen ganztägig geführter Schulen gibt es?
5. Wer legt fest, welche Schulen ganztägig geführt werden?
6. Wer ist verantwortlich für die Organisation einer ganztägig geführten Schule?
7. Welche räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen müssen ganztägig geführte Schulen erfüllen?
8. Sind ganztägige Schulformen ein Hort bzw. eine Nachmittagsbetreuung? Gibt es Ferienbetreuung?
9. Gibt es andere, nicht staatliche Einrichtungen, die eine Betreuung am Nachmittag anbieten?

AN- UND ABMELDUNG

10. Auf dem Weg zur GTS
 - 10a. Wie wird der Bedarf an ganztägig geführten Schulen erhoben?
11. Wann erfolgt die Anmeldung zu einer ganztägigen Schulform?
12. Für wie lange gilt die Anmeldung?
13. Wie erfolgt die Abmeldung zum Betreuungsteil?
14. Welche Auswirkungen hat die Abmeldung eines Schülers während des Schuljahres, wenn dadurch die Mindestschüleranzahl (10 Schüler*innen) unterschritten wird?

ORGANISATION

15. Ist die ganztägige Schulform an jedem Schultag zu besuchen?
16. Wie lange bleiben die Schüler*innen an ganztägigen Schulformen am Nachmittag in der Schule?
17. Wie viele Schüler*innen umfasst eine Gruppe?
18. Wie ist das Fernbleiben vom Betreuungsteil geregelt?
19. Bekommen die Schüler*innen an ganztägig geführten Schulen ein Mittagessen?
20. Ist es möglich Schüler*innen ausschließlich zum Mittagessen anzumelden?
21. Können Schüler*innen unterschiedlicher Klassen und Schulstufen bzw. unterschiedlicher Schulen und Schultypen miteinander betreut werden?

DAS PÄDAGOGISCHE KONZEPT

22. Wie ist der Betreuungsteil gestaltet?
23. Was bedeutet gegenstandsbezogene Lernzeit und in welchem Ausmaß findet sie statt?
24. Was bedeutet individuelle Lernzeit und in welchem Ausmaß findet sie statt?
25. Was bedeutet Freizeit im Rahmen ganztägig geführter Schulformen?

- 26. Können Teile der Freizeit an ganztägigen Schulformen von örtlichen Vereinen bzw. externen Experten übernommen werden?
- 27. Wer konzipiert das pädagogische Konzept?
- 28. Bis wann muss das pädagogische Konzept fertiggestellt sein?
- 29. Können Eltern auf die Gestaltung des Betreuungsteils Einfluss nehmen?

BETREUUNGSPERSONAL

- 30. Wer betreut die Schüler*innen?
- 31. Das Berufsbild der akademischen Freizeitpädagog*innen
- 32. Welche Ausbildungen zu Erzieher*innen werden offiziell anerkannt für die Tätigkeit im Rahmen ganztägig geführter Schulformen?
- 33. Wer stellt das Betreuungspersonal zur Verfügung?
- 34. Wie erfolgt die Entlohnung von Erzieher*innen und Freizeitpädagog*innen?
- 35. Aufsichtspflicht

KOSTEN

- 36. Welche Kosten entstehen den Schulerhaltern bei der Organisation ganztägiger Schulformen?
- 37. Welche Kosten entstehen den Erziehungsberechtigten?
- 38. Wie hoch ist der Betreuungsbeitrag?
- 39. Gibt es Ermäßigungen für den Betreuungsbeitrag?
- 40. Wie hoch ist der Verpflegungsbeitrag?
- 41. Was ist, wenn der Betreuungsbeitrag nicht bezahlt wird?

ZWECKZUSCHÜSSE FÜR SCHULERHALTER

- 42. Landeszweckzuschüsse des Landes Kärnten
- 43. Bundeszweckzuschüsse gemäß §6 des Bildungsinvestitionsgesetzes zum Ausbau ganztägiger Schulformen
- 44. Wer ist Antragsteller für Landes- und Bundeszweckzuschüsse?
- 45. Welche Kosten können nicht gefördert werden?

ANSPRECHPARTNER

ALLGEMEINES

1. Was sind ganztägige Schulformen?

Eine ganztägige Schulform im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen gemäß § 1a K-SchG kennzeichnet sich dadurch, dass zusätzlich zum Unterricht ein Betreuungsteil stattfindet. Dieser Betreuungsteil setzt sich aus

- a) gegenstandsbezogener Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht
- b) individueller Lernzeit
- c) Freizeit einschließlich Verpflegung

zusammen. Das tägliche Ende (von Montag bis Freitag) des Betreuungsteils bewegt sich innerhalb eines Rahmens von zumindest 16 Uhr bis längstens 18 Uhr.

2. Welche Ziele verfolgen ganztägig geführte Schulen?

Im Rahmen ganztägiger Schulformen sind folgende Ziele anzustreben:

- Lernmotivation und Lernunterstützung
- soziales Lernen (Intensivierung von Kontakten zwischen Schüler*innen unterschiedlicher Gesellschaftsschichten, Kulturen und Religionen)
- Kreativität
- Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung (Förderung von Haltungen und Fertigkeiten, die über die Schulzeit hinaus von Bedeutung sind)
- Rekreation (Berücksichtigung der Bedürfnisse nach Bewegung, Rückzug und Erholung)
- den Schüler*innen eine qualitätsvolle Betreuung bieten und sie in ihrer leistungsbezogenen und sozialen Entwicklung unterstützen
- die Chancengleichheit der Schüler*innen hinsichtlich der Bildungslaufbahnen fördern
- zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen
- Weiterentwicklung der Schulpädagogik durch individuelles Lernen und Rhythmisierung

Zur Verwirklichung dieser Ziele sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die individuelle Betreuung der einzelnen Kinder wird am ehesten durch die Bildung kleiner Gruppen erreicht. Auf die unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten der Schüler*innen ist so einzugehen, dass sowohl lernschwache als auch überdurchschnittlich befähigte Kinder wirkungsvoll gefördert werden.
- Bei der Abfolge von Lern- und Freizeit ist die biologische Leistungskurve zu berücksichtigen.
- Besondere Bedeutung kommt der Zusammenarbeit der, im Betreuungsteil tätigen Lehrer*innen und/oder Erzieher*innen mit den Eltern und mit den Lehrer*innen des Unterrichtsteils zu.

Erweiterte Zielsetzungen finden sich im

- Ausbau des integrativen Betreuungsangebotes für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
- Ausbau der ganztägigen Schulform mit besonderen Qualitätskriterien:
 - Förderung im Freizeitbereich durch Angebote der Interessen- und Begabtenförderung sowie der individuellen Förderung, Sicherstellung einer sinnvollen Freizeitgestaltung durch Angebote in den Bereichen schulische Kulturarbeit, Soziales Lernen, Sprach- und Leseförderung, geschlechterbewusste Pädagogik, schulische Gewaltprävention, interkulturelles Lernen, Freizeitprojekte, naturwissenschaftlich-technische Schwerpunkte sowie Gesundheits- und Bewegungserziehung. Dies beinhaltet zum Beispiel ausreichende Bewegung in Form von sportlichen Aktivitäten und kann auch in Form von Kooperationen mit Dritten (Vereinen) erfolgen.
 - Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der schulischen Tagesbetreuung durch die Schaffung von Kommunikations- und Regenerationszonen und von Bereichen für die Verpflegung, Sport- und Freizeitgestaltung sowie durch die Adaptierung von Klassenräumen, um die individuelle Betreuung von Schüler*innen, die Betreuung von Kleingruppen und den Projektunterricht zu ermöglichen.

3. Welche Schulen können ganztägig geführt werden?

- Öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen
(Volksschulen, Sonderschulen, Mittelschulen, Polytechnische Schulen)
- Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht
- Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen

4. Welche unterschiedlichen Organisationsformen ganztägig geführter Schulen gibt es?

Gemäß § 8d Abs.1 SchOG können ganztägige Schulformen in verschränkter oder getrennter Abfolge geführt werden. **Beide Modelle sind ganztägige Schulformen**, die sich lediglich im zeitlichen Ablauf des Unterrichts- und Betreuungsteils sowie in der Anmeldedauer unterscheiden.

Verschränkte Abfolge:

- Unterrichts - und Betreuungsteil (gegenstandsbezogene Lernzeit, individuelle Lernzeit und Freizeit) wechseln einander im Laufe des Tages mehrmals ab.
- Alle Schüler*innen einer Klasse sind angemeldet.
- Eine verschränkt geführte Klasse kommt zustande, wenn 2/3 der betroffenen Eltern und Lehrer*innen zustimmen.
- Die Anmeldung bezieht sich auf alle Wochentage und auf die Dauer des gesamten Schulbesuchs.

- Die Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag bis mindestens 16 Uhr und längstens 18 Uhr.

Getrennte Abfolge:

- Unterrichts- und Betreuungsteil sind zeitlich klar voneinander getrennt (Vormittag-Unterricht, Nachmittag - gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit, sowie Freizeit).
- Es müssen nicht alle Schüler*innen einer Klasse angemeldet sein. Schüler*innen können klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend in Gruppen zusammengefasst werden.
- Die Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag bis mindestens 16 Uhr und längstens 18 Uhr.
- Eine tageweise Anmeldung von 1 - 5 Wochentagen ist möglich.
- Die Anmeldung gilt für das betreffende Unterrichtsjahr.

	Getrennte Form	Verschränkte Form
Mittagessen	Vorhanden	Vorhanden
Betreuungsteil – LZ und FZ	Nach den Unterrichtseinheiten	Abwechselnd mit den Unterrichtseinheiten
Dauer Betreuungsteil	In beiden Formen mindestens	bis 16:00 längstens bis 18:00
Teilnahme Betreuungsteil	An einzelnen oder allen Wochentagen	An allen Wochentagen
Gruppenzusammensetzung	Schüler*innen verschiedener Klassen und Schulstufen	Schüler*innen einer Klasse
Elternbeiträge	Gestaffelt je nach angemeldeten Wochentagen	Fixbetrag für 5 Wochentage
Vorteile	Anmeldung an 1 bis 5 Tagen möglich	Rhythmisierte Gestaltung des Schulalltags
Nachteile	Rhythmisierte Gestaltung nur sehr eingeschränkt möglich	Klassen – evtl. Schulwechsel bei Abmeldung nötig

5. Wer legt fest, welche Schulen ganztägig geführt werden?

Gemäß § 46a Abs.1 K-SchG obliegt die Bestimmung einer Volksschule, Mittelschule, Sonderschule oder Polytechnischen Schule als ganztägige Schulform, sowie die Aufhebung der Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform dem in Betracht kommenden gesetzlichen Schulerhalter.

Der Schulerhalter kann eine Schule (freiwillig) als ganztägige Schule mit getrennter Abfolge bestimmen, wenn:

- a) mindestens zehn Schüler*innen (können unterschiedliche Kinder sein, da eine tageweise Anmeldung möglich ist) an zumindest drei Tagen der Schulwoche für die ganztägige Schulform angemeldet sind und zwar auch klassenübergreifend, schulstufenübergreifend, schulübergreifend oder schulartenübergreifend,
- b) die räumlichen Voraussetzungen zur Abwicklung des Betreuungsteiles gegeben sind,
- c) die personellen Voraussetzungen vorliegen.

Der Schulerhalter hat eine Schule (verpflichtend) als ganztägige Schule mit getrennter Abfolge zu bestimmen, wenn:

- a) an einer Schule mindestens 15 Schüler*innen (können unterschiedliche Kinder sein, da eine tageweise Anmeldung möglich ist) an zumindest drei Tagen der Schulwoche für die ganztägige Schulform angemeldet sind und zwar auch klassenübergreifend, schulstufenübergreifend, schulübergreifend oder schulartenübergreifend
- b) die räumlichen Voraussetzungen zur Abwicklung des Betreuungsteiles gegeben sind,
- c) die personellen Voraussetzungen vorliegen.

Die Bestimmung als ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles hat jedenfalls zu erfolgen, wenn

- a) eine Anmeldung aller Schüler*innen einer Klasse während der ganzen Woche erfolgt ist und 2/3 der betroffenen Eltern und Lehrer*innen zugestimmt haben
- b) im Schulsprengel auch eine Schule der gleichen Schulart mit zumutbarem Schulweg zur Verfügung steht, die nicht als ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles geführt wird.

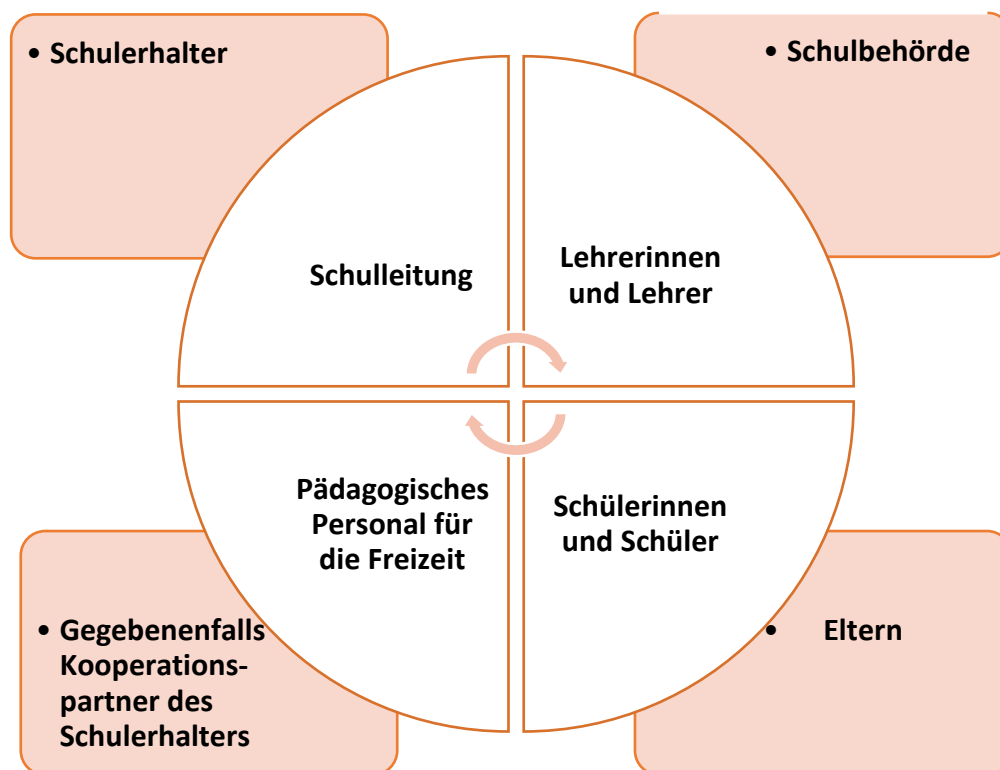
Vor der Bestimmung einer Volksschule, einer Mittelschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule als ganztägige Schulform, sowie vor der Aufhebung der Bestimmung einer dieser Schulen als ganztägige Schulform hat der gesetzliche Schulerhalter das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss zu hören. Das Ergebnis der Anhörung ist zugleich mit dem Ansuchen auf Genehmigung nach § 85a K-SchG der Bildungsdirektion zu übermitteln.

6. Wer ist verantwortlich für die Organisation einer ganztägig geführten Schule?

Einerseits der Schulerhalter und andererseits die Schulleitung.

Mitwirkende und ihre Vernetzung

Am Gelingen einer GTS sind viele beteiligt, gute Kommunikation und Transparenz sind Bedingungen für eine gute Zusammenarbeit.



Aufgaben und Kompetenzen klar abzugrenzen, trägt dazu bei, dass alle Beteiligten sich ihrer Verantwortungsbereiche bewusst sind. Hier helfen die rechtlichen Grundlagen bezüglich Rechten, Pflichten, Zuständigkeiten weiter.

Welche Aufgaben hat die Schulleitung in der ganztägigen Schule?

Die Schulleitung hat primär die wichtige Aufgabe, die Voraussetzungen für eine funktionierende ganztägige Schulform an der Schule zu schaffen. Es muss für alle an der Schule Tätigen eindeutig geklärt sein, dass der Betreuungsteil kein separater Teil, sondern ein integrierter Teil der Schule – und somit auch des Schulprofils – ist.

Die Schulleitung nimmt auch die Kontrollfunktion für Organisation und Ablauf der ganztägigen Schulform wahr und trägt dadurch zu einer ständigen Adaptierung und Qualitätsverbesserung bei.

Die Schulleitung ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegen die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule. Er hat die Durchführung von Evaluationen einschließlich der Bewertung der Unterrichtsqualität durch die Organe der externen Schulevaluation zu ermöglichen und deren Ergebnisse bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung zu berücksichtigen.
(§ 56 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz)

Bei Bildung von Schülergruppen und an ganztägigen Schulformen bei der Bildung von Gruppen im Betreuungsteil hat der Schulleiter die in Betracht kommenden Schüler in die einzelnen Gruppen einzuteilen (Gruppenbildung). Die Schulleitung hat ebenso festzulegen bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülerinnen und Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind. Mit dem Schulforum ist bspw. bei einer Überziehung der üblichen Gruppengröße Einvernehmen anzustreben. (§ 9 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz & § 8a Abs. 2 Schulorganisationsgesetz)

Ferner hat der Schulleiter den einzelnen Schülergruppen unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 und 3 die erforderlichen Lehrer, den einzelnen Gruppen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen die für die Lernzeiten und die Freizeit gemäß § 8 lit.j des SchoG vorgesehenen Personen zuzuweisen. Die Zuweisung der Lehrer, Erzieher und Freizeitpädagogen an die einzelnen Gruppen ist der zuständigen Schulbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen. (§ 9 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz)

Die Schulleiter haben die Zahl der Anmeldungen zum Besuch des Betreuungsteils der Bildungsdirektion Kärnten bis zum 15. März (spätestens jedoch bis zum 30. April) eines jeden Jahres bekannt zu geben (erste Bedarfsmeldung). Sie haben allfällige, nach dem 15. März eingelangte Anmeldungen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Schuljahres der Bildungsdirektion in einer zweiten Bedarfsmeldung bekannt zu geben. Die zweite Bedarfsmeldung hat insbesondere Angaben über die Form der ganztägigen Schulform (Abs. 2), die Anzahl der betreuten Schüler, die Anzahl der Betreuungsgruppen (getrennt nach bestehenden oder neu zu gründenden Tagesbetreuungsgruppen) und den geplanten Personaleinsatz zu enthalten. (§ 1a Abs. 2a Kärntner Schulgesetz)

Welche Aufgaben hat die Leiterin/der Leiter des Betreuungsteils?

Der Schulerhalter einer ganztägigen Schulform darf zur Unterstützung des Schulleiters einen Lehrer oder Erzieher für die Führung des Betreuungsteiles vorsehen, wenn dies der Schulleiter vorschlägt und dies im Hinblick auf die Zahl der Schüler zweckmäßig erscheint; der sich daraus ergebende Personalaufwand ist vom gesetzlichen Schulerhalter zu tragen. (§ 3 Abs. 3 Kärntner Schulgesetz)

An ganztägigen Schulformen, in denen ein Lehrer oder Erzieher zur Unterstützung des Schulleiters bezüglich des Betreuungsteiles bestellt wird (Leiter des Betreuungsteils), obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit diesem Bereich der Schule stehen; die diesem Lehrer einzeln obliegenden Pflichten können generell durch Dienstanweisung des zuständigen Bundesministers oder im Einzelfall durch den Schulleiter festgelegt werden. (§ 56 Abs. 8 Schulunterrichtsgesetz)

Welche Aufgaben hat der Schulerhalter?

Der Schulerhalter beantragt bei der Kärntner Bildungsdirektion aufgrund der Anmeldungen die Führung einer ganztägigen Schulform und stellt das Personal für den Freizeitbereich zur Verfügung.

Die Beistellung der erforderlichen Lehrer, Erzieher, Erzieher für die Lernhilfe, Freizeitpädagogen oder sonstigen pädagogisch qualifizierten Personen (Abs. 4) für den Freizeitbereich (§ 1a Abs.1 lit.c) ganztägiger Schulformen obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern. (§ 3 Abs.4 K-SchG)

Der Schulerhalter kann sich allerdings auch überlegen, mit einem Kooperationspartner zusammenzuarbeiten.

Vorteile:

- Organisatorische Unterstützung bei administrativen und rechtlichen Fragen
- Personalsicherheit bei krankheitsbedingten Ausfällen
- Mitarbeit bei der Konzepterstellung

Nachteile:

- Entstehung zusätzlicher Kosten
- Es kommt neben Schule und Schulerhalter ein dritter Beteiligter ins Boot, der in die Kommunikation miteinbezogen werden muss

Sofern das Land einem Schulerhalter Fördermittel zum Ausbau ganztägiger Schulformen gewährt, die seitens des Bundes dem Land zur Finanzierung ganztägiger Schulformen bereitgestellt werden, hat der Schulerhalter diese Fördermittel ausschließlich für diese Förderzwecke zu verwenden. Die Verwendung der Fördermittel hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu erfolgen. Der Schulerhalter hat der Bildungsdirektion die erforderlichen Informationen über die Verwendung der Fördermittel bis 31. Juli (spätestens jedoch bis 1. Oktober) eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellen.

(§ 1a Abs. 6 K-SchG)

Der Schulerhalter hat hinsichtlich des Personalaufwands für die Stunden der Freizeitbetreuung aufzukommen. Der Teil der Lernzeiten im Ausmaß von 5 Wochenlehrerstunden pro Gruppe/Klasse mit mind. 1 Kind wird vom Land finanziert.

Das Ausmaß der Wochenstunden der Freizeitbetreuung ergibt sich als „Restgröße“: Der Schulleiter teilt nach Erstellung des Stundenplans und Berücksichtigung der vorhandenen Anmeldungen mit, wie viele Stunden nach Abzug der „Lernzeiten“ für den Betreuungsteil als Freizeitbetreuungsstunden stattfinden müssen.

Für die Personalkosten, die dem Schulerhalter im Freizeitteil ganztägiger Schulformen entstehen, stellt das Land Kärnten jährlich Landes- und Bundeszweckzuschüsse zur Verfügung, welche nach vorgelegter Schlussabrechnung für das jeweilige Unterrichtsjahr im Nachhinein ausbezahlt werden.

7. Welche räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen müssen ganztägig geführte Schulen erfüllen?

Für ganztägige Schulformen sind neben den für die Schule erforderlichen Klassenzimmern auch Gruppenräume, in der auf die voraussichtliche Schülerzahl abgestimmten Größe, vorzusehen. Weiters bedarf es der entsprechenden Nebenräumlichkeiten für die Verpflegung.

Der Raum als 3. Pädagoge

Qualitätskriterium - räumliche Voraussetzungen

„Der Raum ist der 3. Pädagoge“ Dieser Satz stammt vom norditalienischen Erziehungswissenschaftler Loris Malaguzzi (1920 – 1994). Er vertrat die Ansicht, die

Mitschüler seien der erste, der Lehrer der zweite und eben der Raum der dritte Pädagoge. Der Raum muss unterstützen, was erreicht werden soll – etwa selbstständiges, erlebnis- und handlungsorientiertes Lernen, Wohlbefinden und soziales Miteinander von Schüler*innen und Lehr -, Freizeitkräften.

„Schule ist für junge Menschen eine soziale Einrichtung. Das ist vielleicht einer der Hauptgründe, warum junge Leute gerne zur Schule gehen“ (Rainer von Groote – schwedischer Pädagoge)

Die ganze Schule muss als anregender Lebensraum und Lernort begriffen werden, so ist eine Trennung in Unterrichts- und Freizeiträume nicht sinnvoll, es braucht Räume zum Lernen, offene Arbeitsbereiche und großzügige Bewegungsflächen und Rückzugsnischen, dafür eignet sich auch die Bibliothek!

Wir brauchen Schulen als einladende Orte zur Bewährung und Erprobung, als Raum zur Entdeckung von Potenzialen und Möglichkeiten, als Orte, wo man Fehler machen darf.

Phase 0 ist entscheidend

Dies ist der Zeitpunkt, an dem sich alle Beteiligten zusammensetzen, um ein pädagogisches Konzept zu erstellen.

Aufgrund des Konzepts werden die vorhandenen Räumlichkeiten auf ihre Tauglichkeit hin untersucht. **Die Akustik** braucht im Schulbau viel mehr Aufmerksamkeit, vor allem auch in **Speisesälen**. Hier könnten Naturmaterialien zum Einsatz kommen.

Weiters wirken sich **Licht, Farben, Raumluft** auf das Lernergebnis aus und sollten deshalb Beachtung finden.

In diesen Prozess sollten die Beteiligten mit eingebaut werden, Direktor*innen, Lehrkräfte, Freizeitpädagog*innen, Eltern und Kinder.

Danach braucht es bei Um- und Neubauten den Dialog zwischen Pädagog*innen und Architekt*innen.

„Soll Lernen dazu befähigen, Zukunft zu schaffen, dann müssen heute Schulen zu Orten des Übergangs von einer Industriegesellschaft in eine Wissens- und Ideengesellschaft umgebaut werden. Nachhaltiges Lernen braucht Räume, die dazu einladen, hellwach und ganz gegenwärtig zu sein. An solchen Orten der Intelligenz entstehen der Eigensinn von Individuen und „amor mundi“, die Liebe zur Welt“. (Münsteraner Erklärung)

Der Wille und die Phantasie sind herauszufordern und die Selbstverantwortung zu stärken. Daher sollten die Schüler*innen an der Schule neben den Pädagog*innen auch Handwerker*innen, Künstler*innen und Wissenschaftler*innen begegnen.

Der Raum als Werkzeug zur Erzeugung von Ordnung. Der Mensch passt sich implizit seiner räumlichen Umgebung an.

Die Schönheit von Schulen ist ansteckend und beeinflusst das Verhalten der Beteiligten, die Verwahrlosung oder Lieblosigkeit auch.
--

„Man hat es nicht eilig, von Orten wegzukommen, die einem gefallen!“ (Dr. Ursula Dopplinger)

Zusammenfassend sollen die Räumlichkeiten der ganztägigen Schulform folgende Anforderungen erfüllen:

- Lebensraum, an dem sich die Kinder den ganzen Tag wohlfühlen können „Räume zum Wohlfühlen“
- Selbstgestaltungsmöglichkeit der Räume (Farben, Pflanzen, etc.)
- Eigener Arbeitsplatz
- Rückzugsmöglichkeiten für ruhigere Beschäftigungen
- Lernort
- Möglichkeiten für Freizeit, Kreativität und Sport (Garten, Musik, Werken, Turnsaal, freie Flächen, etc.)

8. Sind ganztägige Schulformen ein Hort bzw. eine individuelle Nachmittagsbetreuung?

Eine ganztägige Schulform ist kein Hort.

Ganztägige Schulformen unterliegen schulgesetzlichen Bestimmungen. Das pädagogische Gesamtkonzept des jeweiligen Schulstandortes wird von der Schulleitung verfasst, bildet einen integrierten Bestandteil des Schulalltages und wird von allen an der Schule Tätigen im Sinne einer lernenden Organisation weiterentwickelt und mitgetragen.

Bildung, Erziehung und Betreuung stellen ein ganzheitliches Angebot der Schule dar, welches neue Lernformen ebenso wie außerschulische Kooperationspartner einbezieht. Die Betreuung erfolgt in jedem Fall durch Lehrer*innen, eventuell auch Erzieher*innen und im Freizeitbereich jedenfalls durch ausgebildete Freizeitpädagog*innen.

Träger einer ganztägigen Schulform sind die Schulerhalter gemeinsam mit den Schulleitungen.

Da der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen Teil der Schulzeit ist, wird er in den Ferien und an Feiertagen (also der schulfreien Zeit) nicht angeboten. Für ein Betreuungsangebot in schul- und unterrichtsfreien Zeiten (mit Ausnahme der Samstage, Sonn- und Feiertage) wäre bei entsprechendem Bedarf seitens der Schulerhalter zu sorgen.

Für die Eröffnung einer Feriengruppe benötigt es 12 Anmeldungen, wobei hier Kinder unterschiedlicher Schulstandorte an einem Schulstandort zusammenkommen können.

Die außerschulische Betreuung an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten soll bedarfsorientiert angeboten werden, Montag bis Freitag für mind. 8 Stunden pro Tag.

Horte sind nach dem Kärntner Kinderbetreuungsgesetz Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von schulpflichtigen Kindern **außerhalb des Schulunterrichtes**. Die Betreuung erfolgt durch pädagogisches Personal, das den fachlichen Anstellungserfordernissen entspricht.

Horte haben die Kinder zur Pflichterfüllung gegenüber der Schule und zur sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten.

Da Horte nicht Teil der Schulzeit sind, ist zu beachten, dass sie unabhängig von der Schule bestehen und die jeweilige Schulleitung nicht für die Organisation verantwortlich ist. Im Gegensatz zu den ganztägigen Schulformen, die einen integrierten Bestandteil des Schulalltages bilden. Horte und ganztägige Schulformen sind daher unabhängig voneinander zu führen.

9. Gibt es andere, nicht staatliche Einrichtungen, die eine Betreuung am Nachmittag anbieten?

Ja. Neben Privatorganisationen betreiben viele Vereine Betreuungseinrichtungen wie z.B. Lernclubs, Horte etc.

Auch gibt es die Betreuung durch Tagesmütter und mobile Tagesmütter oder individuelle Betreuungsformen wie z.B. die Organisation von Mittagsausspeisungen durch die Gemeinden.

10. Auf dem Weg zur GTS

Um gut starten zu können, empfiehlt sich eine Vorlaufphase von ca. 12 Monaten. Sind Umbauten notwendig, verlängert sich die Phase oft erheblich.

Vor der Schuleinschreibung erfolgt ein Informationsabend für die Eltern aller Schüler*innen.

Zeitraum	Tätigkeit	Verantwortlicher
Oktober	Erhebung des Betreuungsbedarfs für das nächste Schuljahr (inkl. Kinder des letzten Kindergartenjahres)	Schulleitung + Schulerhalter
	Gesamtpädagogisches Konzept für die GTS erstellen	Schulleitung
Jänner	Information zur geplanten GTS (inkl. Konzept) an die Erziehungsberechtigten	Schulleitung
Februar-März (Schuleinschreibung) Deadline: 15. März	Anmeldung zur GTS durchführen und in die Schülerverwaltung (Sokrates) einpflegen	Schulleitung
Ende März	Genehmigung der Betreuungsgruppen aufgrund der Meldung durch die Schulleitung (Sokrates) und Rückmeldung an Schulerhalter und Schulleitung	Bildungsdirektion
März – Mai	Personalsuche starten	Schulerhalter
	Mittagsverpflegung organisieren	Schulerhalter
	Räume ausstatten*	Schulerhalter
September	Start der GTS	Schulteam

*Der Raum als 3. Pädagoge, hierzu finden sich viele Informationen im Internet.

Information

Das Team des Referats für Ganztägige Schulformen der Bildungsdirektion Kärnten bietet allen Schulen, die erstmals eine GTS einrichten wollen, gerne Beratung an, telefonisch oder vor Ort, unterstützt durch die zuständigen Schulqualitätsmanager*innen.

Kontakte

Förderungen und Anträge

Böhm Michael
Referatsleitung
Tel: +43 50 534 12400
michael.boehm@bildung-ktn.gv.at

Sutterlüty Claudia
Tel: +43 50 534 12401
claudia.sutterluety@bildung-ktn.gv.at

Hannes Rindler
Tel: +43 50 534 12404
hannes.rindler@bildung-ktn.gv.at

Pädagogik

Bei pädagogischen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen SQM.

AN- UND ABMELDUNG

10a. Wie wird der Bedarf an ganztägig geführten Schulen erhoben?

Um eine gewisse Planbarkeit zu gewährleisten wäre es für den Schulerhalter gemeinsam mit der Schulleitung sinnvoll bereits im Spätherbst für das darauffolgende Jahr den Bedarf zu erheben. Hierbei sind bspw. auch zukünftige Schuleinschreiber (letztes Kindergartenjahr) zu berücksichtigen. Somit kann der Schulerhalter für die Adaptierung der Infrastruktur für zukünftige Gruppen bereits Mittel budgetieren und die Schulleitung kann mit der Erarbeitung des gesamtpädagogischen Konzepts frühzeitig beginnen.

Vor der Schuleinschreibung und der damit verbundenen Anmeldung zur GTS, sollte bei angehenden GTS-Standorten eine Informationsveranstaltung für die Erziehungsberechtigten abgehalten werden.

Für weiterführende Informationen steht den Schulleitungen die regionale Schulaufsicht zur Verfügung.

11. Wann erfolgt die Anmeldung zu einer ganztägigen Schulform?

Die Anmeldung zu einer ganztägigen Schulform erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung.

Gemäß § 12a Abs. 1 SchUG kann die Anmeldung gleichzeitig mit der Anmeldung für die Aufnahme in die Schule, bei schul- und schulartenübergreifendem Besuch der ganztägigen Schulform jedoch zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule erfolgen.

Auch kann die Anmeldung innerhalb einer von der Schulleitung festzusetzenden Frist erfolgen. Diese Frist hat mindestens drei Tage und längstens eine Woche zu umfassen und einen Sonntag einzuschließen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

Die angemeldeten Schüler*innen sind seitens der Schulleitung fristgerecht bis 15. März ins Sokrates-Web einzupflegen bzw. dem Schulerhalter bekannt zu geben.

12. Für wie lange gilt die Anmeldung?

An ganztägigen Schulformen mit **verschränkter Abfolge** des Unterrichts- und Betreuungsteiles gilt die Anmeldung **für die gesamte Dauer des Besuches der betreffenden Schulart.**

An ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles gilt die Anmeldung **für das betreffende Unterrichtsjahr.**

13. Wie erfolgt die Abmeldung vom Betreuungsteil?

Gemäß § 12a Abs. 2 SchUG ist während des Unterrichtsjahres eine Abmeldung von der ganztägigen Schulform nur zum Ende des ersten Semesters möglich.

Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich.

Zu einem anderen als o.g. Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen. Bevor eine Abmeldung durchgeführt werden darf, sind diese Gründe von der Schulleitung zu prüfen und zu beurteilen und in weiterer Folge von der Schulaufsicht zu genehmigen.

Hat der Schüler oder die Schülerin bis dahin eine Klasse mit verschränkter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil besucht, so ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil entweder mit einem Klassenwechsel verbunden oder aber mit einem Schulwechsel, sofern es an der Schule keine entsprechende Klasse mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil oder aber ohne Betreuungsteil gibt.

Können die Betreuungstage unterjährig reduziert oder geändert werden?

Es besteht für die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihre Kinder während des Unterrichtsjahres fristgerecht oder aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen von der GTS mit getrennter Abfolge abzumelden und danach beispielsweise für eine geänderte Anzahl von Tagen anzumelden, sofern damit keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

14. Welche Auswirkungen hat die Abmeldung eines Schülers während des Schuljahres, wenn dadurch die Mindestschüleranzahl (10 Schüler*innen) unterschritten wird?

Sollte aufgrund der Abmeldungen zum Ende des 1. Semesters die Mindestschülerzahl von 10 Kindern an zumindest 3 Tagen der Woche unterschritten werden, so hat dies keine akuten Auswirkungen.

Fallen die Voraussetzungen zur Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform nachträglich weg, so hat der in Betracht kommende Schulerhalter die Genehmigung der Aufhebung der Bestimmung als ganztägige Schulform bei der Bildungsdirektion zu beantragen. Die Führung einer ganztägigen Schulform endet mit dem Beginn des darauffolgenden Schuljahres, wenn die Mindestschülerzahl weiterhin unterschritten wird.
(§ 46a Abs. 7 K-SchG)

ORGANISATION

15. Ist die ganztägige Schulform an jedem Schultag zu besuchen?

Gemäß § 12a Abs.1 SchUG hat, wer eine ganztägig geführte Schule mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles besucht, täglich an allen Betreuungsstunden teilzunehmen. Die Anmeldung für den Betreuungsteil bezieht sich daher auf alle Schultage.

In ganztägig geführten Schulen mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil ist es sowohl möglich, den Betreuungsteil an allen Schultagen als auch nur an einzelnen Tagen pro Woche zu besuchen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen dabei auch in klassen-, schulstufen- oder schulübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden.

16. Wie lange bleiben die Schüler*innen an ganztägigen Schulformen am Nachmittag in der Schule?

Die Schüler*innen sind verpflichtet an den angemeldeten Tagen den Betreuungsteil - der Teil der Schulzeit ist - bis mindestens 16.00 Uhr und längstens jedoch bis 18.00 Uhr regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Es kann aber im Schulforum beschlossen werden, dass am Freitag und an einem zweiten Tag in der Woche der Unterricht um 14:00 Uhr endet.

Um schulautonome Lehrplanbestimmungen zu beschließen, müssen im Schulforum bzw. im Schulgemeinschaftsausschuss zwei Drittel jeder Gruppe (Eltern sowie Lehrervertreter*innen; im Schulgemeinschaftsausschuss auch Schülervertreter*innen) anwesend sein, und in jeder der Gruppen müssen mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür sein.

17. Wie viele Schüler*innen umfasst eine Gruppe?

Für die zur ganztägigen Schulform angemeldeten Schüler*innen sind eigene Schülergruppen zu bilden. Gemäß § 9 Abs. 5 SchUG hat der Schulleiter die Schüler*innen in Gruppen einzuteilen, sowie den einzelnen Gruppen die erforderlichen Lehrer*innen, Erzieher*innen und/oder Freizeitpädagog*innen zuzuweisen.

Bei verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles hat die Größe der Betreuungsgruppe der Klassengröße (mind. 15 Kinder) zu entsprechen. Wenn durch die niedrige Schüler*innenanzahl eine zusätzliche Klassenteilung notwendig wird, so ist das Einverständnis des Schulerhalters einzuholen.

Bei getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles umfasst eine Gruppe max. 20 Schüler*innen. Sollten an zumindest 3 Wochentagen 21 Schüler angemeldet sein, so kann eine 2. Gruppe eröffnet werden, wenn die räumlichen, pädagogischen und personellen Voraussetzungen zur Führung einer 2. Gruppe gegeben sind.

Überziehungen einzelner Gruppen sind eine schulautonome Entscheidung und daher von der Schulleitung mit dem Schulforum abzustimmen und der Bildungsdirektion im Vorfeld zu melden. Der Schulerhalter hat in diesem Fall keinerlei Entscheidungsbefugnis.

18. Wie ist das Fernbleiben vom Betreuungsteil geregelt?

Gemäß § 43 Abs. 1 SchUG sind Schüler*innen, die zum Betreuungsteil ganztägiger Schulformen angemeldet wurden, verpflichtet, den Betreuungsteil, der ja ein Teil der Schulzeit ist, regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist gem. § 45 Abs. 7 SchUG nur zulässig

- bei gerechtfertigter Verhinderung
- bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist
- auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind

Gerechtfertigt ist eine Verhinderung gem. § 45 Abs. 2 und 3 SchUG beispielsweise, wenn der Schüler oder die Schülerin erkrankt ist, wenn kranke Angehörige der Hilfe des Schülers oder der Schülerin bedürfen, sowie bei außergewöhnlichen familiären Ereignissen. In diesem Fall hat der Klassenvorstand oder die Schulleitung umgehend verständigt zu werden.

19. Bekommen Schüler*innen an ganztägig geführten Schulen ein Mittagessen?

Der Betreuungsteil „Freizeit“ umfasst auch die Verpflegung der Schüler*innen. Das Mittagessen wird entweder in oder außerhalb der Schule eingenommen.

Die Bereitstellung der Verpflegung ist Sache des Schulerhalters.

20. Ist es möglich Schüler*innen ausschließlich zum Mittagessen anzumelden?

Nein. Anmeldungen zur ganztägigen Schulform sind nur zulässig, wenn die Schüler*innen an den angemeldeten Tagen auch bis mindestens 16 Uhr an sämtlichen Einheiten laut Stundenplan teilnehmen.

Grundsätzlich liegt es im Ermessen des Schulerhalters, eine reine Mittagsauspeisung zu organisieren. Dies kann jedoch nur **außerhalb** der ganztägigen Schulform erfolgen.

DAS PÄDAGOGISCHE KONZEPT

21. Wie ist der Betreuungsteil gestaltet?

Der Betreuungsteil hat immer drei Bereiche zu umfassen, nämlich die

- gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht und / oder
- individuelle Lernzeit
- Freizeit einschließlich Verpflegung

Es ist daher beispielsweise **nicht möglich**, dass im Betreuungsteil **nur gelernt** wird.

Für die inhaltliche pädagogische Konzeption sind die Schulleitungen zuständig. Dies beinhaltet neben den Lernzeiten auch die Freizeiteinheiten.

Das pädagogische Konzept kann auf den Standort zugeschnittene Schwerpunkte enthalten und sollte auf die individuellen Interessen und Begabungen der Schüler*innen eingehen. Nach Möglichkeit werden auch regionale Vereine oder Organisationen zur Durchführung von Projekten miteinbezogen.

22. Was bedeutet gegenstandsbezogene Lernzeit und in welchem Ausmaß findet sie statt?

Die gegenstandsbezogene Lernzeit

- wird durch Lehrer*innen der Schule abgehalten
- umfasst in der Regel 3 Wochenstunden, wobei nicht mehrere Stunden an einem Tag vorgesehen werden sollten
- das Stundenausmaß kann auch schulautonom von 0 bis 5 Stunden festgelegt werden, die Festlegung erfolgt im Rahmen des Schulforums
- wird bestimmten Unterrichtsgegenständen zugeordnet
- Inhalte: Festigung und Übung von Lehrinhalten; Sprach- und Leseförderung
- In der gegenstandsbezogenen Lernzeit darf kein neuer Stoff durchgenommen werden

23. Was bedeutet individuelle Lernzeit und in welchem Ausmaß findet sie statt?

Die individuelle Lernzeit

- wird durch Lehrer*innen oder Erzieher*innen abgehalten
- umfasst in der Regel 4 Wochenstunden

- das Stundenausmaß kann schulautonom von 0 bis 10 Stunden festgelegt werden. Die Festlegung erfolgt im Rahmen des Schulforums. Bei einer Maximalvariante von 10 Stunden entfällt allerdings die gegenstandsbezogene Lernzeit vollständig
- Inhalte: Erledigung von Hausübungen, Vorbereitung auf Schularbeiten, Diktate, Referate, Tests, etc. Wiederholung und Festigung des Lehrstoffes

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann das Ausmaß der gegenstandsbezogenen und der individuellen Lernzeit entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgesetzt werden:

<u>Verhältnis der Wochenstunden:</u>						
Gegenstandsbezogene Lernzeit	0	1	2	3	4	5
Individuelle Lernzeit	10	8	6	4	2	0

Liegt keine schulautonome Lehrplanbestimmung vor, umfasst die gegenstandsbezogene Lernzeit 3 Wochenstunden und die individuelle Lernzeit 4 Wochenstunden. Es liegt in der pädagogischen Verantwortung der Schulleitung, die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit so zu verteilen, dass die Lernzeitbelastung an den einzelnen Wochentagen nicht zu groß wird.

Um schulautonome Lehrplanbestimmungen beschließen zu können, müssen im Schulforum mindestens 2/3 der Eltern und 2/3 der Lehrer*innen anwesend sein und auch zustimmen.

Anmerkung für Landeslehrer*innen:

Gemäß Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz § 43 Abs. 5 gilt eine Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit als eine Stunde der Unterrichtsverpflichtung und eine Stunde der individuellen Lernzeit als eine halbe Stunde der Unterrichtsverpflichtung gemäß Abs. 1 Z1. Die individuelle Lernzeit darf daher einem Landeslehrer nur mit dessen Zustimmung übertragen werden.

Gemäß Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz § 43 Abs. 6 ist die Beschäftigung von Landeslehrern im Freizeitbereich der Tagesbetreuung ganztägiger Schulformen nur mit Zustimmung des Landeslehrers zulässig und von der landesgesetzlich hierzu berufenen Behörde allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall in die Jahresnorm einzurechnen. Gleiches gilt für den Fall, in dem ein Landeslehrer als Leiter der Tagesbetreuung beschäftigt wird.

24. Was bedeutet Freizeit im Rahmen ganztägig geführter Schulformen?

Der Freizeitbereich in der schulischen Tagesbetreuung ist ein vom Gesetzgeber vorgesehener fixer Bestandteil, der auch das Mittagessen miteinbezieht.

Gemeinsam den Tisch zu decken, in Ruhe mit den Kindern zu essen und sich dabei zu unterhalten fördert Beziehung, soziales Lernen und das Gemeinschaftsgefühl.

Im Freizeitbereich können Lehrer*innen, Erzieher*innen oder Freizeitpädagog*innen zum Einsatz kommen.

Die Freizeitangebote sollten sich an den festgestellten Interessen und Begabungen der Kinder orientieren. Dabei darf aber auch soziales Engagement nicht zu kurz kommen. Die Schüler*innen sollen angehalten werden, ihre verfügbare Zeit sinnvoll und ihren individuellen Fähigkeiten und Neigungen gemäß zu verbringen.

Möglichkeiten der Freizeitgestaltung:

- Energieaufbau
Schlafen, Essen, Trinken, Entspannung
- Erlebniskultivierung
Lesen, Anschauen, Anhören, Schmecken, Riechen, Tasten, Genießen, Spiele ohne Sieger und Verlierer (New Games), Kunst und Kultur erleben, Naturschauspiel bewundern
- Physische Fitness
Sport z.B. Kurzturnen, Laufen, Schwimmen, Wandern, Tennis, Aerobic, Tanz
- Mentale Fitness
Allgemeinbildung ausweiten, Fachwissen vertiefen, z.B. Denksportübungen, Rätsel, Gedächtnistraining, Zeichnen und Malen, Musizieren, Beschäftigung mit Poesie, Literatur, Informationen austauschen, kreativ sein, etwas erfinden, Gelerntes praktisch anwenden
- Existenzbewusstsein
Sich mit Lebensfragen beschäftigen. Wer bin ich? Was will ich? Was will ich nicht? Was kann ich und was nicht? Was sollte ich unbedingt tun?
- Soziales Engagement
Helfen, Geschenke machen oder jemandem eine Freude machen, sich sozial engagieren, sich für eine Idee einsetzen
- Freizeitprojekte
Freizeitprojekte dienen gerade in der schulischen Tagesbetreuung der Steigerung der Motivation der Kinder und Jugendlichen. Botschafter aus der tätigen Welt können in die Schulen geholt werden, damit die Schüler*innen die Welt im Tun erleben und erfahren.
 - Künstlerisch - kreative Angebote
Tonarbeiten, Malerei, Batik, Werken
 - Musische Angebote
Chor oder Instrumentalmusik
 - Naturwissenschaftliche Angebote
MINT, Ernährung, Tierschutz, Laborarbeit
 - EDV-Kurse
 - Mannschaftssport
 - Handwerkliche Tätigkeiten – planen, bauen, herstellen, Umgang mit Werkzeugen
 - Ausflüge: z.B. Betriebsbesuche, Besuch von Theater, Ausstellungen, Museen
 - Förderung einer Fremdsprache verknüpft mit Tätigkeiten, z.B. English Experiments – Native Speaker

Um die Freizeitinteressen der Schüler*innen zu erheben, gibt es zunächst die Möglichkeit Fragebögen auszuteilen, in denen die Wünsche und beliebtesten Freizeitinteressen der Kinder nachgefragt werden. Das impliziert natürlich, dass den Wünschen auch entsprechende Angebote folgen.

Es können den Schüler*innen aber auch von den Lehrkräften ausgearbeitete Vorschläge unterbreitet werden, die von den Kindern frei gewählt oder abgelehnt werden dürfen.

Die Schwerpunkte in der Freizeit können entweder von an der Schule beschäftigten Lehr- und Betreuungskräften übernommen oder in Kooperation mit einer außerschulischen Organisation, wie z.B. Vereinen, Musikschulen oder Traditionsverbänden, angeboten werden.

Hierbei sollte eine eventuell zusätzliche finanzielle Belastung der Eltern auf ein Minimum reduziert werden, um allen Kindern gleichermaßen den Zugang zu ermöglichen.

Generell gilt, je größer und vielfältiger das Freizeitangebot ausfällt, desto größer ist die Chance, dass jedes Kind einen Bereich findet, der seinen Neigungen entspricht.

Der un gelenkte Teil der Freizeit ist ebenso wichtig wie der gelenkte Teil. Die Schüler*innen sollen über einen Teil ihrer Zeit in der Schule selbst bestimmen können. Es soll Platz und Zeit zum Ausruhen, Plaudern, Lesen, Spielen, eigene Kreativität und einfach Nichtstun sein. Diese Zeit muss miteingeplant werden, da sie sonst verloren geht. Unterstützung bei der Planung von FZ – Aktivitäten gibt die Broschüre [„Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung des Bildungsministeriums“](#) ab S.28

25. Können Teile der Freizeit an ganztägigen Schulformen von örtlichen Vereinen bzw. externen Expert*innen übernommen werden?

Eine ganztägige Schulform sollte verschiedene Schwerpunkte anbieten, die auf die individuellen Interessen und Begabungen der angemeldeten Kinder abgestimmt sind. Dabei sind auch Kooperationen mit außerschulischen Institutionen wie Sportvereinen oder Musikschulen sinnvoll.

Entsprechend den Verordnungen zum Lehrplan für Volksschulen und Mittelschulen soll die ganztägige Schulform zusätzliche Möglichkeiten zur Entfaltung von Kreativität bieten und zu einem sinnvollen Freizeitverhalten führen.

Einige Schwerpunkte könnten sein:

- a. Schach
- b. Instrumentalmusik, Chorgesang
- c. Naturwissenschaftliche Projekte
- d. Technisches oder textiles Werken
- e. Malerei, Keramik
- f. Bewegung und Sport
- g. Jazzdance oder Aerobic

Kooperation mit Musikschulen:

Dies ermöglicht auch eine Füllung des Freizeitteils mit Musik. Eine Unterrichtserteilung ist im Freizeitteil jedoch nicht vorgesehen.

Eine Mitwirkung im Freizeitteil durch Landeslehrer*innen ist ausschließlich in Form einer Nebenbeschäftigung und nicht im Rahmen der Lehrverpflichtung möglich. Dienstgeber für den Freizeitteil ist der Schulerhalter. Demgemäß ist es rechtlich auch nicht möglich, im Freizeitteil Einzelunterricht abzuhalten und den Schüler*innen Aufgaben zu erteilen.

Kooperationen mit Musikschulen sind wie folgt möglich:

1. Im Rahmen der ganztägigen Schulform durch ein Mitwirken von Musiklehrer*innen als „Externe“ im Freizeitteil, wobei kein Einzelunterricht erfolgen darf und die Gemeinde die Kosten zur Gänze zu tragen hat. Es darf keine Verrechnung über die Musikschulen erfolgen.
2. In Fällen, in denen die Schulräume von der Musikschule zum Zwecke des Musikunterrichtes mitbenutzt werden, handelt es sich um eine außerschulische Aktivität am Standort, die nicht im Zusammenhang mit der ganztägigen Schulform steht.
3. Für den Fall, dass ein Kind, welches für die ganztägige Schulform angemeldet ist, regelmäßig den Musikunterricht besucht, wird auf § 45 Abs. 7 SchUG verwiesen, wonach aus vertretbaren Gründen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Betreuungsteil zu erteilen ist.

26. Wer konzipiert das pädagogische Konzept?

Das individuelle standortbezogene pädagogische Konzept zur ganztägigen Schulform wird von der jeweiligen Schulleitung erstellt.

Das Lern- und Freizeitangebot, inklusive der angestrebten Schwerpunkte, muss sich an den Erfordernissen des Schulstandortes orientieren und der Tagesablauf sollte sich reibungslos in die bereits bestehende Organisation der Schule integrieren lassen.

Auch der Schularbeitenkalender und die nötigen Vorbereitungen der Schüler*innen sind zu berücksichtigen.

Die elektronische Verwaltung der angemeldeten Schüler*innen zählen ebenso zu den Aufgaben der Schulleitung wie die Einteilung der Schüler*innen in die einzelnen Gruppen.

Das Gesamtpädagogische Konzept hat sich am Wohl des Kindes, das den ganzen Tag in der Schule verbringt, zu orientieren. Schule muss daher als gesundheits- und beziehungsfördernder Lebensort begriffen und gestaltet werden. Gesundheitserziehung kann als ein Ziel fest im gesamtpädagogischen Konzept verankert sein.

27. Bis wann muss das pädagogische Konzept fertiggestellt sein?

Ein pädagogisches Konzept sollte bereits aufliegen, wenn die ersten Elterninformationsveranstaltungen zur Schuleinschreibung stattfinden.

Spätestens jedoch mit Schulbeginn muss das pädagogische Konzept im Detail fertig gestellt sein.

Gesamtpädagogisches Konzept der GTS

Das gesamtpädagogische Konzept orientiert sich am Wohl des Kindes als höchstes Ziel und berücksichtigt die jeweiligen Bedürfnisse, Möglichkeiten und Ressourcen des Standortes. Die Basis bilden Lehrpläne, Betreuungspläne und die Kinderrechte.



Kinderrechte



Hier geht es zu den [Lehrplänen](#) und [Betreuungsplänen](#) des BMBWF

28. Können Eltern auf die Gestaltung des Betreuungsteiles Einfluss nehmen?

Ja, und zwar durch Elternvertreter*innen im Schulforum beziehungsweise im Schulgemeinschaftsausschuss.

Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann durch schulautonome Lehrplanbestimmungen das Ausmaß der gegenstandsbezogenen und der individuellen Lernzeit verändern. Die gegenstandsbezogene Lernzeit kann auf null Wochenstunden reduziert oder auf fünf Wochenstunden erhöht werden. Wird die gegenstandsbezogene Lernzeit beispielsweise auf null Wochenstunden reduziert, beträgt das Ausmaß der individuellen Lernzeit zehn Wochenstunden. Wird das Ausmaß der gegenstandsbezogenen Lernzeit auf fünf Stunden erhöht, beträgt das Ausmaß der individuellen Lernzeit null Wochenstunden.

Um schulautonome Lehrplanbestimmungen zu beschließen, müssen im Schulforum bzw. im Schulgemeinschaftsausschuss zwei Drittel jeder Gruppe (Eltern sowie Lehrervertreter*innen; im Schulgemeinschaftsausschuss auch Schülervertreter*innen) anwesend sein, und in jeder der Gruppen müssen mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür sein.

Eltern können auch in die Planung von Projekten miteinbezogen und als externe Expert*innen in die Schule eingeladen werden.

BETREUUNGSPERSONAL

29. Wer betreut die Schüler*innen?

Die Betreuung erfolgt durch:

- Lehrer*innen (gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit, Freizeit)
- Erzieher*innen (individuelle Lernzeit und Freizeit)
- Freizeitpädagog*innen (Freizeit)

Sollten Landeslehrer*innen für den Freizeitteil beschäftigt sein, liegt ein zweites Vertragsverhältnis mit dem Schulerhalter vor. Diese Stunden können weder in die Jahresnorm eingerechnet noch als Mehrdienstleistung abgerechnet werden. Auch die Bezahlung der Landeslehrer*innen im Freizeitteil erfolgt direkt durch die Schulerhalter.

Schulleitung und Schulerhalter kooperieren bei der Auswahl geeigneter, engagierter Lehr- und Betreuungspersonen für die Betreuung der Schüler*innen am Nachmittag und gewährleisten so, dass es nicht zu einem ständigen Wechsel des Betreuungspersonals kommt.

30. Das Berufsbild der akademischen Freizeitpädagog*innen

Mit der Schaffung des neuen Berufsbildes soll der Bereich der Freizeit auch qualitativ eine Aufwertung erfahren. So sollen den Schüler*innen die verschiedenen Arten einer sinnvollen Freizeitgestaltung (sportlich, musikalisch, künstlerisch, naturwissenschaftlich-technisch, usw.) nähergebracht werden.

Die Schulen haben die Möglichkeit, in diesem Bereich Schwerpunkte zu setzen. Die Ausbildung bietet sich für Sportler*innen, Trainer*innen, Lehrwarte, Musikschullehrer*innen, Musiker*innen, Künstler*innen, Freizeitbetreuer*innen, Studierende und sonstige Interessierte an. Die bereits erworbenen Kompetenzen werden individuell angerechnet.

Die Ausbildung von schulischen Freizeitpädagog*innen ist sowohl schul- als auch hochschulrechtlich verankert.

HOCHSCHULLEHRGANG: „Akademischer Freizeitpädagoge / akademische Freizeitpädagogin“ Pädagogische Hochschule

- 60 ECTS
- 4 Semester berufsbegleitend

Zulassungsvoraussetzungen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Erforderliche Sprech- und Stimmleistung
- Grundsätzliche persönliche Eignung für die Freizeitbetreuung

Die Zulassung erfolgt nach positiv absolviertem Aufnahmeverfahren.

HOCHSCHULLEHRGANG: Rechtliche und freizeitpädagogische Grundlagen

Ziele dieses Hochschullehrgangs sind die Vermittlung von Grundkompetenzen, Instrumenten und förderlichen Haltungen zur Ausübung von Erziehungstätigkeiten im Rahmen der Freizeit an ganztägigen Schulformen.

Die Schwerpunkte der Ausbildung liegen

- im Kennenlernen der rechtlichen Rahmenbedingungen des österreichischen Bildungssystems
- in der Auseinandersetzung mit systemischen und organisatorischen Aufgaben und Möglichkeiten ganztägiger Schulformen und im Bewusstmachen ihres Bildungsauftrages
- im Vermitteln von Interventionstechniken und Konfliktlösungsstrategien
- im Kennenlernen verschiedener Formen kreativer und animativer Freizeitgestaltung
- in der Förderung des Gesundheitsbewusstseins
- im Vermitteln von Kompetenzen, die einen positiven Umgang mit Vielfalt ermöglichen sowie Respekt und Toleranz fördern.

Zulassungsvoraussetzungen:

- Besondere Qualifikationen gemäß dem 3. Abschnitt der Schulische(n)-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Erforderliche Sprech- und Stimmleistung
- Grundsätzliche persönliche Eignung

Die Zulassung erfolgt nach positiv absolviertem Aufnahmeverfahren

Studienleistung:

10 ECTS-Anrechnungspunkte

31. Welche Ausbildungen werden offiziell anerkannt für die Tätigkeit im Rahmen ganztägiger Schulformen?

- a) Laut § 8 Schulorganisationsgesetz versteht man unter Erziehern Personen, die die Reife- und Diplomprüfung bzw. die Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (Zusatzausbildung Hortpädagogik) erfolgreich abgelegt haben;
- b) unter Erziehern für die Lernhilfe Personen, die über die allgemeine Universitätsreife verfügen und den Hochschullehrgang zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich abgelegt haben;
- c) unter Freizeitpädagogen (Erziehern für die Freizeit an ganztägigen Schulformen) Personen mit erfolgreichem Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006;

32. Wer stellt das Betreuungspersonal zur Verfügung?

Die jeweiligen Landeslehrer*innen für die Lernzeiten stellt das Land Kärnten zur Verfügung.

Das Betreuungspersonal für die Freizeiteinheiten stellt der jeweilige Schulerhalter zur Verfügung.

33. Wie erfolgt die Entlohnung von Erzieher*innen und Freizeitpädagog*innen?

Für die an Pflichtschulen tätigen Erzieher*innen und Freizeitpädagog*innen liegt die Zuständigkeit beim gesetzlichen Schulerhalter, sofern dieser sich für die Erbringung von Betreuungsleistungen nicht Dritter (z.B. Vereine) bedient.

Erfolgt die Anstellung und Entlohnung durch den gesetzlichen Schulerhalter selbst, so sind die Bediensteten nach den jeweils geltenden dienstrechtlichen Vorschriften anzustellen und zu entlohnen.

Für die Fragen zur Einstufung der genannten Bediensteten steht das Gemeinde-Servicezentrum (Tel: 0463 / 55 111 23) zur Verfügung.

Sofern Vereine als Dienstleister der Gemeinden im Bereich der ganztägigen Schulformen tätig werden, gelten für Anstellung und Entlohnung die auf den Verein jeweils anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften.

34. Aufsichtspflicht

Unabhängig davon, ob der Unterrichts- und Betreuungsteil in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt wird, handelt es sich um eine ganztägige Schulform. Es gilt daher bis zum Verlassen der Schule bzw. Betreuungseinrichtung die schulische Aufsichtspflicht entsprechend dem Aufsichtserlass (Rundschreiben Nr. 15/2005 bmbwk).

§ 51 Abs. 3 SchUG: Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.

KOSTEN

35. Welche Kosten entstehen den Schulerhaltern bei der Organisation ganztägiger Schulformen?

Personalkosten für die Freizeitbetreuung.

Für die Lernzeiten des Betreuungsteils entstehen dem Schulerhalter keine Kosten. Die Beistellung von 5 Lehrerwochenstunden pro Gruppe erfolgt über das Land im Rahmen des genehmigten Stellenplans.

36. Welche Kosten entstehen den Erziehungsberechtigten?

Gemäß § 5 SchOG ist der Besuch von öffentlichen Schulen unentgeltlich. Dies gilt auch für ganztägig geführte Schulen.

Von der Schulgeldfreiheit ausgenommen sind:

1. Lern- und Arbeitsmittelbeiträge
2. Beiträge für die Verpflegung und Betreuung im Betreuungsteil, ausgenommen sind die Lernzeiten)

Die Personalkosten für die Freizeitbetreuung hat der Schulerhalter zu tragen. Nach Abzug der genehmigten Zweckzuschüsse seitens des Landes und Bundes dürfen für die Restpersonalkosten Elternbeiträge eingehoben werden.

37. Wie hoch ist der Betreuungsbeitrag?

Gemäß § 5 Abs. 3 SchOG gilt für alle öffentlichen ganztägigen Schulen, dass die Beiträge für den Betreuungsteil höchstens kostendeckend sein dürfen und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen Bedacht nehmen müssen.

Die konkrete Höhe der Betreuungs- und der Verpflegungskostenbeiträge hat der Schulerhalter zu Beginn des Schuljahres in einer Verordnung festzulegen.

Die festgelegten Beiträge sind durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

Im Falle einer Anmeldung während des Unterrichtsjahres sind die Beiträge nur für den verbleibenden Rest des Unterrichtsjahres zu entrichten.

Im Falle einer Abmeldung vom Betreuungsteil ganztägiger Schulformen gemäß § 12a SchUG entfällt der Beitrag für die noch nicht begonnenen Monate.

38. Gibt es Ermäßigungen für den Betreuungsbeitrag?

Mit Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen sind beim Betreuungsbeitrag seitens der Schulerhalter Ermäßigungen möglich (§ 5 Abs. 3 SchOG).

Ein entsprechender Antrag ist in der Schule einzubringen. Die Entscheidung darüber liegt unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 SchOG beim Schulerhalter.

Sofern sich die Anmeldung zum Besuch des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen nur auf einzelne Tage der Woche bezieht, wird seitens des Bundes folgende Staffelung vorgeschlagen:

Bei einer Anmeldung für	Ausmaß des Betreuungsbeitrages gemäß § 5
1 Tag	30vH
2 Tage	40vH
3 Tage	60vH
4 Tage	80vH

Diese Staffelung kann als Orientierungshilfe dienen.

39. Wie hoch ist der Verpflegungsbeitrag?

Der Verpflegungsbeitrag ist nur kostendeckend festzusetzen und hat die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung zu umfassen.

40. Was ist, wenn der Betreuungsbeitrag nicht bezahlt wird?

§ 33 Abs. 7a SchUG besagt:

Sofern an ganztägigen Schulformen der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet die Schülereigenschaft für den Betreuungsteil. Damit hört der Schüler an ganztägigen Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles auf, Schüler auch des Unterrichtsteiles dieser Schulform zu sein. An ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles bleibt der Schüler Schüler des Unterrichtsteiles.

ZWECKZUSCHÜSSE FÜR SCHULERHALTER

41. Landeszweckzuschüsse

Seitens des Landes Kärnten werden dem Schulerhalter Fördermittel für qualifiziertes Personal bereitgestellt. Die Höhe der Förderung beträgt gemäß § 3 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes max. **€ 8.000** pro Gruppe/Klasse je Unterrichtsjahr, höchstens jedoch die tatsächlichen Personalkosten.

Förderbedingungen und Abrechnungsmodalitäten sind in den dazugehörigen „Richtlinien für die Gewährung von Landesfördermitteln für die Bereitstellung von Freizeitpersonal im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen“ geregelt.

Auf diese Förderung besteht ein Rechtsanspruch.

42. Bundeszweckzuschüsse gemäß § 6 des Bildungsinvestitionsgesetzes zum Ausbau ganztägiger Schulformen

Das Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) bietet den Schulerhaltern die Möglichkeit die schulische Ganztagesbetreuung weiter auszubauen. Nach den Voraussetzungen gemäß den Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz kann für

1. Personal im Freizeitbereich
2. Ferienbetreuung
3. die Verbesserung der schulischen Infrastruktur

um Anschubfinanzierung bei der Bildungsdirektion für Kärnten angesucht werden. Zu beachten gilt es jedoch, dass die Kosten in weiterer Folge von den Schulerhaltern selbst zu tragen sind und Auszahlungen nur nach den budgetären Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Details zu den Abrechnungsmodalitäten und Fördervoraussetzungen sind in den „Richtlinien zur Gewährung von Bundeszweckzuschüssen gemäß § 6 des Bildungsinvestitionsgesetzes“ nachzulesen.

Personal im Freizeitbereich an ganztägigen Schulformen

Die Schulerhalter setzen das den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend qualifizierte Personal im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ein. Demnach dürfen eingesetzt werden:

In der Freizeit (einschließlich Verpflegung)

- Lehrpersonen (Lehrpersonen nur außerhalb ihrer Unterrichtsverpflichtung)
- Erzieherinnen und Erzieher (inkl. Zusatz Hortpädagogik)
- Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe (Einsatz auch in der individuellen Lernzeit möglich, jedoch nur auf Kosten des Schulerhalters)
- Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen
- Personen mit anderer, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation gemäß der Schulischen-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017

Im Sinne der Anschubfinanzierung ist für jede neu gegründete Betreuungsgruppe ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gem. § 2 BIG gewährt werden kann. Dieser beträgt 70% der anfallenden Personalkosten bis zu einem Betrag von max. **€ 6.300**. Diese Summe steht nur verschränkten Klassen zur Verfügung. Für getrennte Gruppen werden die übrigen Budgetmittel aliquot auf alle Betreuungsgruppen aufgeteilt und als Zuschüsse ausbezahlt (ab dem SJ 2024/25 ca. **€ 1.000**) Bei der Festlegung der Elternbeiträge ist in diesem Zusammenhang auf die Kostendeckung Rücksicht zu nehmen.

Für Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF Bescheid) stehen pro Gruppe und pro zusätzlich angestelltem Zusatzpersonal ca. **€ 1.000** (70% der anfallenden Personalkosten) Bundeszweckzuschüsse zur Verfügung.

Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen

Die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen soll das Angebot der ganztägigen Schulform abrunden. Kinder, die während der Schulzeit eine ganztägige Schulform besuchen, sollen dort bei Bedarf auch in den Ferien betreut werden können.

Die Ferienbetreuung an der ganztägigen Schulform soll die bestehende Infrastruktur auch in den Ferienzeiten nutzbar machen (Effizienz).

Förderbar ist jener Personalaufwand, der den Schulerhaltern für eine außerschulische Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals entsteht.

Im Sinne der Anschubfinanzierung ist für jede neu gegründete Ferienbetreuungsgruppe ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gemäß § 2 BIG gewährt werden kann. Dieser beträgt max. **€ 4.440** (aliquot auf 12 Wochen aufgeteilt – € 370,00 pro Woche), höchstens jedoch 70% der tatsächlich angefallenen Personalkosten.

Bereits bestehende Ferienbetreuungsgruppen können ebenso um Bundeszweckzuschuss ansuchen. Die Höhe des Zuschusses ist jedoch von den budgetären Gegebenheiten am Jahresende abhängig.

Infrastruktur im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen

Durch die Gewährung von Mitteln zur Verbesserung der schulischen Infrastruktur für ganztägige Schulformen, soll die räumliche Voraussetzung geschaffen werden, dass qualitätsvolle ganztägige Betreuung an der Schule stattfinden kann. Sie wird je Gruppe nur einmalig gewährt.

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der einmalig aus den Mitteln gemäß § 2 BIG gewährt werden kann. Dieser beträgt max. **€ 38.500** höchstens jedoch 70% der tatsächlich angefallenen Investitionskosten.

43. Wer ist Antragsteller für Landes- und Bundeszweckzuschüsse?

Ausschließlich der Schulerhalter.

Die Anträge stehen unter www.bildung-ktn.gv.at zum Download bereit.

44. Welche Kosten können nicht gefördert werden?

Nicht gefördert werden können Kosten, die dem Schulerhalter für die Erhaltung des Schulstandortes entstehen.

Gemäß § 1 Abs.4 K-SchG betrifft die Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Unterrichtsmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Bereitstellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer).

In jenen Fällen wo Schulerhalter nicht selbst Dienstgeber von Freizeitpädagog*innen oder Erzieher*innen für den Freizeitteil ganztägiger Schulformen sind, sondern z.B. ein Verein für die Bereitstellung des Freizeitpersonals engagiert wird, ist darauf zu achten, dass rein Personalkosten gefördert werden können.

Kosten wie z.B. Verwaltungskosten, Sachaufwand, die möglicherweise verrechnet werden, können nicht durch Landes- und Bundeszweckzuschüsse gefördert werden und sind von den Schulerhaltern zu tragen.

ANSPRECHPARTNER

- SchulleiterInnen der jeweiligen Schule vor Ort

- Bildungsdirektion Kärnten
10. Oktober Straße 24
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Böhm Michael
Referatsleitung
Tel: +43 50 534 12400
michael.boehm@bildung-ktn.gv.at

Sutterlüty Claudia
Tel: +43 50 534 12401
claudia.sutterluety@bildung-ktn.gv.at

Hannes Rindler
Tel: +43 50 534 12404
hannes.rindler@bildung-ktn.gv.at

- Schulqualitätsmanager*innen (SQM)
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5; 1014 Wien
Tel: +43 1 531 200

Literatur/Quellen:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gts/betreuungsplan.html>

- Familienland NÖ – Naturnahe Schulfreiräume; Über Räume im Betreuungsteil
- Stefan Appel - Handbuch Ganztagschule